

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 11.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Eppstein**

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Eppstein erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(3) Als Spielgeräte gelten auch

- a) Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball
- b) Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nicht kabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich:

- a) zu § 2 Abs.1 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
- b) zu § 2 Abs.1 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs.1 a) je angefangenen Kalendermonat und Gerät:
- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:
20 Prozent der Bruttokasse,
 - b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten:
20 Prozent der Bruttokasse,
 - c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:
8 Prozent der Bruttokasse,
höchstens 60 Euro
 - d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten:
8 Prozent der Bruttokasse,
höchstens 30 Euro
 - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:
50 Prozent der Bruttokasse,
höchstens 400 Euro.
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs.1 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 35 Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs.1 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) Im Falle des § 2 Abs.1 a das Aufstellen von Spielgeräten,

- b) Im Falle des § 2 Abs.1 b den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Stadt Eppstein – Bereich Kasse und Steuern – mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an den Bereich Kasse und Steuern zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Eppstein eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kasseneinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Eppstein geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs.1 c), d), und e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Eppstein betriebenen Apparate nach § 4 Abs.1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs.1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs.1 e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs.1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs.2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs.2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Eppstein vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs.1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs.1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Zugleich tritt die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Eppstein vom 17.12.2015 sowie dem 1. Nachtrag vom 24.09.2020 und dem 2. Nachtrag vom 07.03.2024 außer Kraft.

Eppstein, den 11.09.2025

Der Magistrat der Stadt Eppstein

gez. Alexander Simon
Bürgermeister

gez. Sabine Bergold
Erste Stadträtin